

## **Ordnung des Studiengangsbeirats „Internationales Tourismusmanagement“**

### **§ 1 Ziele**

- (1) Der Beirat berät und unterstützt die Studiengangsleitung bei der Definition der Qualifikations- und Kompetenzziele des Studiengangs, dessen inhaltlicher und didaktisch-methodischer Konzeption und dessen Weiterentwicklung.
- (2) Der Beirat soll die Studiengangsleitung bei ihrer kontinuierlichen Evaluation im Hinblick auf die Übereinstimmung des Studiengangs mit den Anforderungen der relevanten Märkte, sowie mit Leitbild und Strategie der Hochschule beraten und unterstützen.
- (3) Der Beirat soll die Studiengangsleitung ferner unterstützen, Partner in Unternehmen und Dienstleistern sowie in Wissenschaft, Politik und Gesellschaft zu identifizieren, Kontakte zu knüpfen und den Studiengang zu vernetzen.
- (4) Der Beirat soll ferner seine Erfahrungen auch bei der Gewinnung neuer Lehrbeauftragter und Gastreferenten, bei der Eröffnung von Exkursionszielen, bei der Akquisition von geeigneten Unternehmensprojekten und Praktikumsplätzen und bei der Vermittlung von Mentoren und Einstiegspositionen einbringen.

### **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs externen Mitgliedern, darunter
  - mindestens ein Vertreter eines potentiellen Arbeitgebers,
  - mindestens ein Vertreter aus der Hochschullandschaft/Wissenschaft,
  - mindestens ein aktiver Studierender.
- (2) Den Vorsitz führt die Studiengangsleitung. Der Dekan ist berechtigt, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Studiengangsleitung im Benehmen mit dem Dekan und dem Präsidium berufen.
- (4) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.

### **§ 3 Amtszeit**

Die Amtszeit der nichtstudentischen Beiratsmitglieder beträgt 4 Jahre, der studentischen Beiratsmitglieder 1 Jahr. Die Beiräte führen ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers fort. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt in der Regel am 1. Oktober des Jahres, in dem die vorangehende Amtszeit endet. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus einem Gremium aus, so dauert die Amtszeit des nachträglich hinzutretenden Mitglieds bis zum Ende der regulären Amtszeit.

## § 4 Einberufung und Durchführung der Sitzungen

- (1) Der Beirat wird von der Studiengangsleitung einberufen und tagt in der Regel einmal pro Jahr.
- (2) Die Tagesordnung setzt die Studiengangsleitung fest.
- (3) Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt.

## § 5 Beschlüsse und Stellungnahmen

- (1) Der Beirat kann seine Angelegenheiten im Einklang mit § 1 und § 2 durch Beschlüsse regeln. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Der Beirat nimmt Stellung zur Unterrichtung durch den Studiengangsleitung. Die Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung erfolgen; in diesem Fall hat sie im Protokoll besondere Berücksichtigung zu finden.

## § 6 Unterrichtung durch die Studiengangsleitung

- (1) Die Studiengangsleitung unterrichtet den Beirat einmal jährlich über die Ergebnisse der Studiengangsevaluation und den Stand der Zielerreichung.
- (2) Die Unterrichtung umfasst:
  - eine Einschätzung der Studiengangsleitung zur Erreichung der Studiengangsziele,
  - eine Darstellung der Studiengangsinhalte und der didaktischen Weiterentwicklung sowie eine Analyse der Neueinschreibungen (Verlauf der Kolloquien, Zahl der Neueinschreibungen im Studiengang, Ablehnungsquote, Studierendenprofil),
  - eine Evaluation von Abbrecher-, Wechsler-, Exmatrikulationsquote, Prüfungserfolg (Notendurchschnitt, Notenverteilung, Abweichung zur Normalverteilung), Studiendauer, Workload, Studienfortschritt (Verhältnis der möglichen zu den tatsächlich erworbenen ECTS-Credits), Berufsfähigkeit, berufliche Situation, Zukunft und Entwicklung der Studierenden und Absolventen, personelle und sächliche Ausstattung und deren Verfügbarkeit/Erreichbarkeit, Beratungs- und Betreuungssituation der Studierenden, Informationsangebote, Lehr- und Prüfungsorganisation, Zufriedenheit der Studierenden mit ihrem Studium (insbesondere Bewertungen der Studierenden zu Studienverlauf, Effektivität der Lehrenden sowie Rahmenbedingungen),
  - eine Bewertung der Kontakte zwischen Hochschule, Absolventinnen und Absolventen und Betrieben,
  - eine Einschätzung von Forschungsprofil und Forschungsleistungen sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre einschließlich der Indikatoren und Kriterien der Zielerreichung.
- (3) Wesentliche Ergebnisse der Unterrichtung werden im Internet veröffentlicht.

## § 7 Mitgliedschaft im Beirat der Fakultät II „Management und Performance“

Die externen Mitglieder des Beirats sind automatisch für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglied im Beirat der Fakultät II „Management und Performance“ (siehe Ordnung des Beirats der Fakultät II).